

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 610/2018
Datum RR-Sitzung: 30. Mai 2018
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonsbeitrag zur Finanzierung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für Öl-/Gas- und ABC-Wehr; Verpflichtungskredit 2019 - 2022 (Objektkredit)

1 Gegenstand

Die Leistungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) für die Aufrechterhaltung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für Öl-/Gas- und ABC-Wehr sowie deren Materialbeschaffungen werden mit einem jährlichen Kantonsbeitrag abgegolten. Die der GVB übertragenen kantonalen Aufgaben und deren Finanzierung sind in der Leistungsvereinbarung vom Oktober/Dezember 2015 zwischen der Volkswirtschaftsdirektion, der Bau- Verkehrs- und Energiedirektion sowie der GVB geregelt.



Im Bereich Öl-/Gas- und ABC-Wehr beschafft die GVB für alle Sonderstützpunkte das entsprechende Spezialmaterial einheitlich, unter Berücksichtigung der heutigen Standards der Technik sowie einsatztechnischer und -taktischer Erkenntnisse. Für die mit der kantonalen Aufgabe verbundenen Betriebskosten erhalten die als Sonderstützpunkte bestimmten Gemeindefeuerwehren eine Pauschalentschädigung.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 45 und Art. 49 des Bundesgesetzes vom 24.01.1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Art. 10 und 13 der Verordnung des UVEK über die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberinnen an den Vorhaltekosten der Wehrdienste für Einsätze auf Eisenbahnanlagen (VWEF; SR 742.162)
- Art. 10 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11.11.1996 (KGSchG; BSG 821.0)
- Art. 2 Abs. 1 und 3, Art. 23a bis 23c der Verordnung vom 30.12.1969 über die Gewässerschutzmassnahmen bei Verlust von Mineralöl und andern gefährlichen Flüssigkeiten (Ölwehrverordnung; BSG 821.2)
- Art. 17, Art. 18 Abs. 1 und 2, Art. 44 Abs. 3 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20.01.1994 (FFG; BSG 871.11)
- Art. 38 Abs. 3 der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11.05.1994 (FFV; BSG 871.111)
- Art. 47 Abs. 1, Art. 48, Art. 49 und Art. 50 des Gesetzes vom 26.03.2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)

- Art. 146, 148 und Art. 152 der Verordnung vom 03.12.2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit (Objektkredit) für wiederkehrende Ausgaben (Art. 47 FLG). Bei den Betriebskosten der Sonderstützpunkte, welche nach Art. 38 Abs. 3 FFV abgegolten werden müssen, handelt es sich um gebundene Ausgaben (Art. 48 Abs. 2 FLG). Bei den übrigen Kosten handelt es sich um neue Ausgaben (Art. 48 Abs. 1 FLG).

4 Massgebende Kreditsumme

Voraussichtliche Zahlungen in CHF pro Jahr für den Zeitraum 2019 - 2022:

Betriebskostenpauschalen an Gemeinden (Kompetenz Regierung für gebundene Ausgaben)	CHF	226'400
Pauschale Verwaltungskostenentschädigung an GVB	CHF	146'200
Material	CHF	439'100
Fahrzeuge + Grossgeräte (Investitionen)	CHF	550'000
Ausbildung	CHF	128'500
Unvorhergesehenes / nicht einbringbare Kosten / Zinsen	CHF	69'000
<i>Bruttozahlungen</i>	CHF	1'559'200
Abzüglich Bundesbeiträge/Beiträge Dritte	CHF	- 167'800
<i>Nettozahlungen</i>	CHF	1'391'400
Kompetenz Grosser Rat mit fakultativem Referendum für neue Ausgaben (Kostendach)	CHF	1'165'000

Zur Information:

Total 2019 – 2022	CHF	5'565'600
Kompetenz Grosser Rat mit fakultativem Referendum für neue Ausgaben 2019 – 2022 (Kostendach)	CHF	4'660'000

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

KLER-Kreis 1082 Generalsekretariat VOL, Konto 363500, Produkt 910106 Gebäudeversicherung Bern, Produktgruppe Führungsunterstützung (03.01.9101). Die Ausgaben sind im Voranschlag 2019 und im Aufgaben- und Finanzplan 2020 - 2022 eingestellt.

6 Begründung

Der Kanton hat der Gebäudeversicherung Bern (GVB) die folgenden kantonalen Aufgaben im Zusammenhang mit der Öl-/Gas- und ABC-Wehr übertragen:

- Beschaffung des Wehr- und Verbrauchmaterials sowie der Fahrzeuge der kantonalen Sonderstützpunkte

- Ausbildung der Feuerwehren im Bereich der Öl-/Gas- und ABC-Wehr
- Administrative Bearbeitung von Schadenereignissen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten
- Organisation und Ausbildung der Fachberatung
- Fachstelle für Öl-/Gas- und ABC-Wehr
- Rückforderung der Einsatzkosten von Sonderstützpunkten in Zusammenarbeit mit den Trägergemeinden nach Art. 32 FFG
- Erledigung weiterer mit den genannten Aufgaben verbundener organisatorischer und administrativer Aufgaben

Die Aufgaben der kantonalen Sonderstützpunkte werden von Gemeindefeuerwehren erfüllt, die der Regierungsrat damit betraut hat (Art. 17 FFG; RRB 1694/2010 vom 24. November 2010).

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss für neue Ausgaben unterliegt der **fakultativen** Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosser Rat
- Finanzkommission
- Finanzdirektion
- Finanzkontrolle
- Volkswirtschaftsdirektion